

Reglement für die schulergänzende Betreuung

In Kraft seit: 1.August 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	2
2 Betreuungsangebot	2
2.1 Betreuungsangebot während der Schulzeit.....	2
2.2 Betreuungsangebot während den Schulferien sowie an schulfreien Tagen und Halbtagen	2
2.3 Betriebsferien / Feiertage	2
3 Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten	3
3.1 Anmeldung.....	3
3.2 Eintritt	3
3.3 Abholen von Drittpersonen.....	3
3.4 Veränderung Betreuungsumfang	3
3.5 Kündigung.....	3
4 Abwesenheiten / Absenzen	4
4.1 Abwesenheit / Krankheit	4
4.2 Medizinische Betreuung und Versorgung.....	4
4.3 Vorzeitiges Verlassen oder Unterbruch der Betreuung.....	4
4.4 Ausschluss.....	4
5 Versicherung und Haftung.....	5
6 Kosten	5
6.1 Tarife	5
6.2 Tarifrereduktion	5
6.3 Rechnungsstellung	5
7 Inkraftsetzung.....	5

1 Allgemeine Bestimmungen

Die schulergänzenden Betreuungsangebote stehen allen Familien mit schulpflichtigen Kindern aus den Ortsteilen Adlikon, Regensdorf und Watt offen.

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) §27 Abs. 2 stellt die Gemeinde Regensdorf in der Zeit zwischen 6:50 und 18:00 dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung. Dabei orientiert sich die Gemeinde Regensdorf an den von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgesetzten Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien).

2 Betreuungsangebot

Der schulergänzende Betreuungsbereich bietet an verschiedenen Standorten modulare Betreuungseinheiten an. Die Standorte und Zuteilungsgebiete sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf ersichtlich.

2.1 Betreuungsangebot während der Schulzeit

Während der Schulzeit werden Betreuungsmodule wie Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Mittags-Abendbetreuung und Nachmittagsbetreuung angeboten. Wir behalten uns vor, bei geringer Nutzung der Betreuungsmodule Anpassungen vorzunehmen.

2.2 Betreuungsangebot während den Schulferien sowie an schulfreien Tagen und Halbtagen

In den Ferien und an schulfreien (Halb-)Tagen bietet die schulergänzende Betreuung an ausgewählten Standorten Betreuung für alle Kinder mit einer gültigen Betreuungsvereinbarung an. Der Betreuungsstandort wird den Eltern mindestens eine Woche vor Betreuungsstart bekannt gegeben. Eltern/Erziehungsberechtigte, die auf eine Betreuung während den Schulferien und/oder an schulfreien Tagen angewiesen sind, können ihre Kinder unter Berücksichtigung des jeweiligen Anmeldeschlusses eintragen. Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Abmeldung nach Anmeldeschluss wird die gebuchte Betreuung in Rechnung gestellt.

Der Ferienhort hat gemäss Schulferienplan/Betreuungskalender der Gemeinde Regensdorf geöffnet.

2.3 Betriebsferien / Feiertage

Während den Weihnachtsferien der Primarschule Regensdorf sind alle Standorte der schulergänzenden Betreuung geschlossen. Zusätzlich findet an folgenden Feiertagen keine Betreuung statt: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Weihnachts- und Neujahrsfeiertage fallen in die Betriebsferien).

3 Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten und hat eine Rechtsgültigkeit, sobald diese eine schriftliche Bestätigung über den Betreuungsumfang zurückerhalten haben. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Anmeldung wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Pro Kind ist eine Anmeldung auszufüllen.

Die Anmeldung zu Betreuungsmodulen und -tagen während der Schulzeit ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit. Nach Erhalt der bestätigten Betreuungsvereinbarung läuft die Vertragsdauer bis zum Schuljahresende und erlischt automatisch per Ende Schuljahr.

Wünschen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Fortsetzung der Betreuung, müssen sie nach Erhalt der neuen Stundenpläne für das kommende Schuljahr erneut eine Anmeldung einreichen.

3.2 Eintritt

Um einen gelingenden Eintritt für alle Beteiligten zu gestalten, wird vor dem Betreuungsstart ein Kennenlernen vereinbart. Ein erstes Kennenlernen der Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten ist für die Betreuung ein wichtiger Bestandteil für eine gute Zusammenarbeit. Die Betreuung nimmt hierfür mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Kennt das Kind die Betreuung bereits, wird mit den Eltern das weitere Vorgehen besprochen.

3.3 Abholen von Drittpersonen

Bei der Anmeldung werden alle Personen, welche regelmässig das Kind abholen, aufgeführt. Wird das Kind nicht von einer dieser bekannten Personen abgeholt, muss im Vorfeld zwingend die Betreuung von der erziehungsberechtigten Person darüber informiert werden. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, ohne Information das Kind nicht an Drittpersonen abzugeben. Betreuungspersonen können beim Abholen von Drittpersonen dessen Ausweis für ein Prüfen der Angaben verlangen.

3.4 Veränderung Betreuungsumfang

Für die Beendigung einzelner Betreuungsmodule oder -tage gilt die Frist gemäss Artikel 3.5 Kündigung. Die Buchung neuer Betreuungsmodule oder -tage kann laufend erfolgen.

3.5 Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsplatzes muss schriftlich erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats möglich. Die Kündigung wird schriftlich von der Gemeinde bestätigt.

4 Abwesenheiten / Absenzen

4.1 Abwesenheit / Krankheit

Sind Kinder krank, dürfen diese die Betreuung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ansteckende Krankheiten zu melden.

Bei Abwesenheit, Krankheit oder Unfall des Kindes stehen die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Pflicht, die Betreuungspersonen frühestmöglich über die Abwesenheit ihres Kindes zu informieren. Die Abwesenheit wird verrechnet.

Abwesenheiten, welche durch die Schule verursacht werden (wie z.B. Schulausflüge, Klassenlager, schulfreie Tage) sowie Jokertage und von der Schule bewilligte Dispensationen werden nicht verrechnet.

Bei Unfall und Krankheit werden die Betreuungskosten bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ab dem vierzehnten Krankheitstag zurückerstattet.

4.2 Medizinische Betreuung und Versorgung

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Betreuung umgehend informiert. Medikamente werden den Kindern nur verabreicht, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die Betreuungspersonen schriftlich darüber informiert haben. Die Medikamente müssen mit Namen des Kindes sowie deren genaue Verabreichungszeit und Dosierung vermerkt sein.

Allergien oder Unverträglichkeiten sind bei Anmeldung - oder sobald bekannt - der Leitung des Betreuungsstandortes zu melden.

4.3 Vorzeitiges Verlassen oder Unterbruch der Betreuung

Für das vorzeitige Verlassen oder einen Unterbruch der Betreuung (z.B. Musikunterricht, Sporttraining oder Therapien) muss eine schriftliche Mitteilung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese beinhaltet das Datum und die genaue Zeit. Eine allfällige Wegbegleitung liegt in der Verantwortung der Eltern.

4.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder der Betreuungspersonen gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern durch die Leitung des Betreuungsstandortes und die Bereichsleitung schulergänzende Betreuung.

Zahlungsverzug und Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen können ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Betreuungsangebot führen. Über den Ausschluss entscheidet die Bereichsleitung schulergänzende Betreuung. Erste Instanz für eine Einsprache ist die Leitung Abteilung Gesellschaft und Gesundheit.

